

# Zertifikat

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachkundeflehrgang  
gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 1 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG)

## AbfAEV Grundkurs

Firma: XFactor Trade GmbH  
Name: Yilmaz Karaoglu  
Geburtsdatum: 01.09.1970

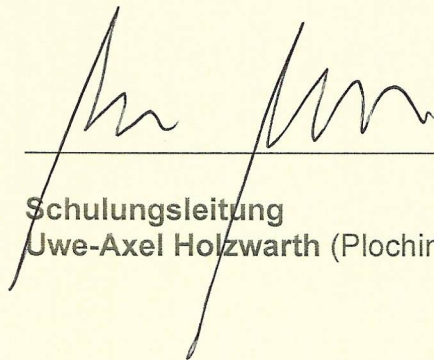
Es wird bescheinigt, dass obengenannte Person vom **14.-16. Dez 2020** (30 UE) in **Plochingen** (als Onlineseminar) an einem **Grundkurs zum Fachkundenachweis nach §§ 4 und 5 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG)** teilgenommen hat. Es wurden die vorgeschriebenen Themen **gemäß AbfAEV Anlage 1** (siehe Rückseite) behandelt.

Zertifikatsnummer: 202016142  
Gültigkeit: 15.12.2023

*Zur Erhaltung des Zertifikats muss bis spätestens 15.12.2023 ein Fortbildungskurs absolviert werden.*

Der Lehrgang ist durch das Regierungspräsidium Tübingen (Kennnummer 1801) anerkannt.



  
\_\_\_\_\_  
Schulungsleitung  
Uwe-Axel Holzwarth (Plochingen, 16. Dezember 2020)

# Zertifikat

Bescheinigung über die Teilnahme an einem Fachkundeflehrgang gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 5 Abs. 1 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 EfbV (§§ 56, 57 KrWG)

## EfbV / AbfAEV Grundkurs

Firma: XFactor Trade GmbH  
Name: Yilmaz Karaoglu  
Geburtsdatum: 01.09.1970

Es wird bescheinigt, dass obengenannte Person vom 14.-17. Dez 2020 (36 UE) in Plochingen (als Onlineseminar) an einem Grundkurs zum Fachkundenachweis nach § 4, 5 AbfAEV (§§ 53, 54 KrWG) und § 9 EfbV (§§ 56, 57 KrWG) teilgenommen hat. Es wurden die vorgeschriebenen Themen gemäß AbfAEV und EfbV Anlage 1 (siehe Rückseite) behandelt.

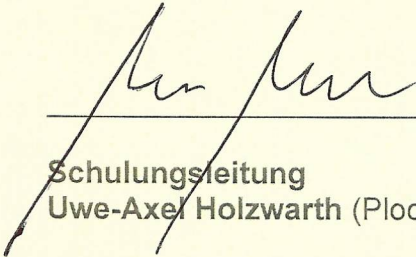
Zertifikatsnummer: 20201614

Gültigkeit: 16.12.2022

Zur Erhaltung des Zertifikats muss bis spätestens 16.12.2022 ein Fortbildungskurs absolviert werden.

Der Lehrgang ist durch das Regierungspräsidium Tübingen (Kennnummer 1801) anerkannt.



  
Schulungsleitung  
Uwe-Axel Holzwarth (Plochingen, 17. Dezember 2020)

# Lehrgangsinhalte

gemäß AbfAEV und EfbV Anlage 1

1. das Kreislaufwirtschaftsgesetz, insbesondere
  - a) den Anwendungsbereich,
  - b) die wichtigsten Begriffsbestimmungen,
  - c) die Abfallhierarchie,
  - d) die Grundpflichten (Vermeiden, Verwerten und Beseitigen von Abfall),
  - e) die Getrennthaltungspflichten und Vermischungsverbote,
  - f) die Überlassungspflichten,
  - g) das Anzeigeverfahren für gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen,
  - h) die Rechte und Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
  - i) die Beauftragung Dritter,
  - j) die Produktverantwortung,
  - k) die Bedeutung von Abfallwirtschaftsplänen und Abfallvermeidungsprogrammen,
  - l) die abfallrechtliche Überwachung,
  - m) die Register- und Nachweispflichten,
  - n) das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen,
  - o) die Kennzeichnung von Fahrzeugen,
  - p) die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben,
  - q) die Anforderungen an Abfallbeauftragte sowie ihre Rechte und Pflichten sowie
  - r) die Bußgeldvorschriften,
2. die auf Grund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen
3. die weiteren abfallrechtlichen Gesetze, insbesondere
  - a) das Elektro- und Elektronikgerätegesetz,
  - b) das Batteriegesetz und
  - c) das Verpackungsgesetz,
4. das Recht der Abfallverbringung,
5. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen EU-rechtlichen Grundlagen,
6. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen inter- und supranationalen Übereinkommen,
7. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen landesrechtlichen Grundlagen,
8. das für die Abfallwirtschaft einschlägige kommunale Satzungsrecht,
9. die für die Abfallwirtschaft einschlägigen
  - a) amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften,
  - b) Vollzugshilfen (insbesondere der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) und
  - c) technischen Anleitungen, Merkblätter und Regeln (insbesondere zum Stand der Technik und zur besten verfügbaren Technik),
10. das Verhältnis des Abfallrechts zu anderen Rechtsbereichen, insbesondere zum
  - a) Baurecht,
  - b) Immissionsschutzrecht,
  - c) Chemikalienrecht,
  - d) Wasserrecht,
  - e) Bodenschutzrecht und
  - f) Seuchen- und Hygienerecht,
11. Art und Beschaffenheit von gefährlichen Abfällen,
12. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können, und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung,
13. die Vorschriften der betrieblichen Haftung,
14. die Vorschriften des Arbeitsschutzes,
15. die betrieblichen Risiken und die einschlägigen Versicherungen sowie
16. die Bezüge zum Güterkraftverkehrs- und Gefahrgutrecht.